

# GEMEINDE ADENDORF

# BEBAUUNGSPLAN NR. 16 SCHARNEBECKER WEG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000

MASSTAB 1 : 1 000

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHE KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN.

WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	
GEWERBLICHE GEBÄUDE UND NEBENANLAGEN	
FLURGRENZE	
FLURSTÜCKSGRENZE	
GRENZE VON NUTZUNGSARTEN	

## FESTSETZUNGEN

### GRENZEN UND BEGRENZUNGSLINIEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
SICHTDREIECK	
ANFAHRTSICHTDREIECK	

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE I  
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ 0,3  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ 0,4

### BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE O

### VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

### FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN

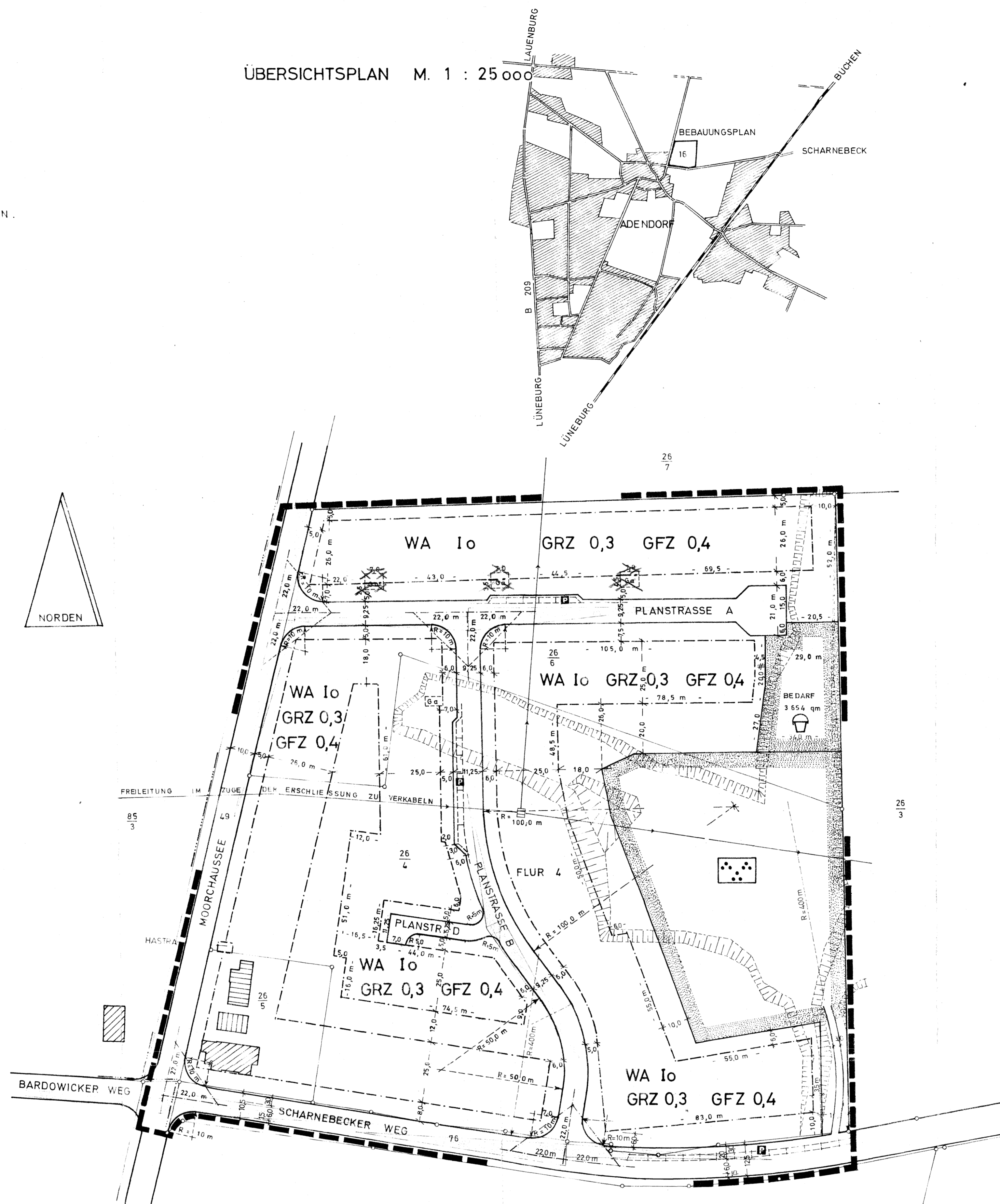
UMFORMSTATION (TRAFU)

### GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE  
SPIELPLATZ

### SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN



AUFGESTELLT  
GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. UND VOM RAT GEMEINDE ADENDORF  
BESCHLOSSEN AM 20. 9. 1974  
ADENDORF, DEN 21. 9. 1974

*H. Kraack*  
BÜRGERMEISTER

*H. Junt*  
GEMEINDEDIKREKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT  
GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. IN DER ZEIT  
VOM 4. 4. BIS ZUM 5. 5. 1974  
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. 3. 1974  
ADENDORF, DEN 6. 5. 1974

*H. Junt*  
GEMEINDEDIKREKTOR

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
GEMÄSS § 10 BBAUG. UND § 6 NGO. VOM RAT DER GEMEINDE ADENDORF  
BESCHLOSSEN AM 25. 9. 1974  
ADENDORF, DEN 26. 9. 1974

*H. Kraack*  
BÜRGERMEISTER

*H. Junt*  
GEMEINDEDIKREKTOR

GESEHEN  
DER LANDKREIS LÜNEBURG HAT KEINE BEDENKEN  
LÜNEBURG, DEN 11. 11. 1974

DER OBERKREISDIKREKTOR  
*J. Y.*  
*J. Wendt*

### GENEHMIGT

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60  
mit Normative für die Gebäude (s. Zeichnungssatz)  
Lüneburg, den 6. 11. 1974  
Der Regierungspräsident  
G.Z.: 214 - 21 102 - 62/127

Im Auftrage:  
*Albrecht*

RECHTSVERBINDLICH  
GEMÄSS § 12 BBAUG. MIT DER VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT  
FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK LÜNEBURG NR. 1974  
ADENDORF, DEN 1974

GEMEINDEDIKREKTOR

AUSGEARBEITET  
IM AUFTRAG UND IM EINVERNEHMEN MIT DEM RAT DER GEMEINDE ADENDORF  
LÜNEBURG, DEN 15. 11. 1974

*W. W. W.*  
ORTSPLANER

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG  
NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

SICHTDREIECKE AN STRASSENKREUZUNGEN UND -EINMÜNDUNGEN  
SIND VON BEBAUUNG UND BEWUCHS HÖHER ALS 80 cm  
ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTEN.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS  
UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE  
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 30. 11. 1973).

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN  
ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LÜNEBURG, DEN 18. November 1974



*H. Junt*  
Vermessungsbeirat